



Landkreis Wittenberg

15. Januar 2024

FD Umwelt und Abfallwirtschaft  
Untere Wasserbehörde

AZ: 67.32.75-G-74/23/013  
Bearbeiter: Frau Neumann

**Vermerk  
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die Versorgung der Milchviehanlage Leetza mit Tränkwasser in einer Höhe von 10.000 m<sup>3</sup>/a**

Antragsteller: Agrargenossenschaft Leetza e. G.  
Leetza 24  
06895 Zahna-Elster

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Agrargenossenschaft Leetza e. G. ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versorgung der Stallanlage Leetza gestellt.

Die bisherige Erlaubnis für diese Stallanlage war bis zum 31. März 2023 befristet erteilt und beinhaltete eine maximale Jahresentnahme von 10.000 m<sup>3</sup>/a.

Die Grundwasserentnahme von 10.000 m<sup>3</sup>/a fällt nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409), in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach § 5 (Abs. 1) UVPG hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei dem in einer ersten Stufe geprüft wird, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlüssigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Mit dem vorgelegten hydrogeologischen Gutachten vom 1. Dezember 2023 erfolgte ausgehend vom betriebsüblichen Entnahmeregime eine Berechnung der maximalen Absenkungreichweite für die tagesdurchschnittliche Entnahme.

Für die Belastbarkeit der einzelnen Schutzgüter wurden auf Grundlage des erstellten Gutachtens die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Forst, Denkmalschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW (GLD) zur Beurteilung beteiligt. Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

#### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Im Kapitel 3 Punkt 2.3.1 der UVP Vorprüfung als Bestandteil des vorgelegten Gutachtens angeführt, dass im Bereich des Untersuchungsgebietes das Natura-2000-Gebiet „Küchenholzgraben bei Zahna“ (FFH 0251) vorliegt, welches jedoch deutlich außerhalb des hydraulische beeinflussten Bereiches liegt, so dass eine Beeinflussung nicht zu erwarten ist. Der beeinflusste Bereich wurde in den Karten zum Gutachten (Anlage 3 und 4) zeichnerisch dargestellt.

Insofern von der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen in Bezug auf die hydrogeologischen Ergebnisse ausgegangen werden kann, ist nicht vom Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes auszugehen.

#### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

#### 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG

Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.8 Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind vom Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Grundwasserentnahme befindet sich in einem Grundwasserkörper, welcher nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie in einen guten mengenmäßigen Zustand eingestuft ist. Andere Merkmale in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik bzw. Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen sind am Standort nicht bekannt.

#### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben.

#### 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Nach Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht besteht.  
Das Vorhaben lässt keine Konflikte erkennen.

Zusätzlich wurde im Verfahren die untere Forstbehörde beteiligt. Aus Sicht der unteren Forstbehörde besteht keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Schutzgüter Boden, Klima und Pflanze (Waldvegetation) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im Beeinflussungsbereich des ganzjährig genutzten Tränkwasserbrunnens befindet sich kein Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Ebenso ist kein Waldschutzgebiet gemäß § 18 Landeswaldgesetz betroffen, welches besonders nach den Kriterien der Anlage 3 Ziffer 2.3 des UVPG zu beachten wäre.

Nach der Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) ist die Grundwasserentnahme am Standort aus wasserhaushaltlicher Sicht genehmigungsfähig.  
Nach den Berechnungen des GLD mit den Wasserhaushaltsgrößen nach ArcEGMO 2017/2018 ist die weitere Entnahme 10.000 m<sup>3</sup>/a möglich.

Bei der Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018 würde die erforderliche Fläche für die vorhandene Entnahmemenge ca. 0,12 km<sup>2</sup> betragen, welche derzeit schon genutzt wird. Die Grundwasserneubildung beträgt im Anstrombereich des Brunnens ca. 117mm/a.

Aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers EL 3-3 kann der Grundwasserentnahmemenge von  $Q_{max} = 10.000 \text{ m}^3/\text{a}$  weiterhin zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundkörpers gemäß EU-WRRL führt.

Die Grundwassermessstellen des Grundwasserkörpers EL 3-3 weisen überwiegend eine gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf (30-jährige Klimareihe), so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der Grundwasserentnahmen das nutzbare Grundwasserangebot derzeit nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018.

Nach hier vorliegendem Kenntnisstand steht die hier beantragte Gewässerbenutzung anderen Anforderungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht entgegen.

**Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

gez.

Neumann